

STATUTEN

Interessensgemeinschaft "Leissigen Futura" (der Verein)

§1 Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen "Interessensgemeinschaft "Leissigen Futura" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Leissigen.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt des Bahnanschlusses (OeV) von Leissigen als zweckmässigste OeV-Erschliessung und steht für die Erhaltung des Bahnhofes Leissigen ein. Im Übrigen steht der Verein für eine Minimierung von Emissionen (bspw. NIS), für eine Reduktion des Ressourcenverschleisses (weniger Landverbrauch) und den Verzicht auf eine Abstell- und Rangieranlage im Seebacher, ein.

§3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind Einwohner von Leissigen und Umgebung, Eigentümer von Ferienhäusern bzw. Zweitwohnungen in Leissigen sowie alle Personen, die ein Interesse an der Zwecksetzung des Vereins (gemäss §2) haben.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Vereinsversammlung kann Mitgliedern ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern und kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Beim Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge, Sonderbeiträge oder monetäre Zuwendungen zurückerstattet.

§4 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- einem jährlichen Mitgliederbeitrag;
- · Sonderbeiträgen;
- freiwilligen Zuwendungen;
- · Kapitalerträgen.

Der Vorstand schlägt die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags vor.

Der Vorstand kann säumige Mitglieder ausschliessen.

§5 Organisation

Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand,
- c) die Begleitgruppe
- d) die interne Revisionsstelle

§6 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Präsidenten statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per Brief oder Email an die letztbekannte Adresse der Mitglieder. Die Einberufung erfolgt spätestens 10 Tage zum Voraus.

Auf Verlangen von drei oder mehr Vereinsmitgliedern hat der Präsident eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Vereinsversammlung

- wählt die Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsidenten;
- nimmt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung der geschäftsführenden Organe;
- beschliesst über Statutenänderungen;
- setzt die j\u00e4hrlichen Mitgliederbeitr\u00e4ge fest;
- entscheidet über alle übrigen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden oder die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident des Vorstandes den Stichentscheid.

§7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die natürliche Personen sind.

Der Vorstand bestimmt einen Quästor und einen Protokollführer.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel und entscheidet über ihre Verwendung im Sinne der Zwecksetzung gemäss §2 der Statuten.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Der Vorstand ist insbesondere befugt, im Namen des Vereins politische Initiativen zu ergreifen, Einsprachen und Klagen einzureichen sowie Geschäftsverbindungen mit Banken aufzunehmen, Konti und Depots zu eröffnen und darüber im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit uneingeschränkt zu verfügen. Zur verbindlichen Zeichnung namens des Vereins sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Im Übrigen kommen dem Vorstand diejenigen Befugnisse und Aufgaben zu, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle zustehen.

§8 Begleitgruppe

Ein dem Vorstand beratend zur Seite stehendes Fachexpertengremium, das diesen mit Bezug auf projektebezogene Sachfragen, Fragen des Marketings und juristische Probleme berät.

§9 Interne Revision

Zwecks Kontrolle, der dem Verein gehörenden Geldmittel, wird eine interne Revisionsstelle bestimmt, welche auch für die Überprüfung der Jahresrechnung zuständig ist. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§11 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr endet jeweils per 31. Dezember.

§12 Auflösung

Die Vereinsversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eine spezielle Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt.

Allfällige und nach der Liquidation verbleibende Geldmittel sollen an eine vom Vorstand zu bestimmende gemeinnützige Organisation ausbezahlt werden.

§13 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden gemäss Gründungsprotokoll vom 25. Juli 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Für die Vereinsmitglieder

Beat Steuri Bernhard Nufer
Präsident des Vorstandes Mitglied des Vorstandes